



Ordnung für den Erwerb der Doktorwürde Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. h.c. an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 25. April 2022

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Dezember 2022

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf §16 Abs. 1 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ die folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt den Erwerb der Doktorwürde an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Doktorierenden der Medizinischen Fakultät, welche den Grad «Dr. med.» oder «Dr. med. dent.» erwerben wollen sowie für die Vergabe des Titels «Dr. h.c.».

Verliehene Grade

§ 2. Gemäss dieser Ordnung können an der Fakultät folgende Promotionsgrade erworben bzw. verliehen werden:

- a) Dr. med.
- b) Dr. med. dent.
- c) Dr. h.c.

II. Verleihung der Doktorwürde Dr. med. und Dr. med. dent.

A. ZULASSUNG

Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand

§ 3. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Doktorat sowie die Immatrikulationspflicht sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss Dr. med. setzt einen Masterabschluss im Studiengang Humanmedizin (Master of Medicine) einer schweizerischen Universität oder einen äquivalenten Abschluss einer anerkannten ausländischen Universität sowie zusätzlich das eidgenössische Diplom als Ärztin/Arzt oder ein von der Medizinalberufekommission des Bundesamtes für Gesundheit anerkanntes Arztdiplom voraus.

³ Die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss Dr. med. dent. setzt einen Masterabschluss im Studiengang Zahnmedizin (Master of Dental Medicine) einer schweizerischen Universität oder einen äquivalenten Abschluss einer anerkannten ausländischen Universität sowie zusätzlich das eidgenössische Diplom als Zahnärztin bzw. Zahnarzt oder ein von der Medizinalberufekommission des Bundesamtes für Gesundheit anerkanntes Zahnarzt-diplom voraus.

¹ SG 440.110.



⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Masterabschlusses in Medizin bzw. Zahnmedizin einer schweizerischen Universität, die noch nicht über das eidgenössische Diplom verfügen, können für längstens ein Semester unter der Bedingung zum jeweiligen Doktorat zugelassen werden, dass das Diplom dem Studiensekretariat bis Ende des Semesters nachgereicht wird.

⁵ Das Gesuch um Zulassung zum Doktorat ist mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an das Dekanat zur Stellungnahme weiter.

⁶ Das Dekanat überprüft das Anmeldedossier und beantragt dem Rektorat die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum jeweiligen Doktorat. Diese wird verfügt.

B. PROMOTIONSVERFAHREN

Dissertationsarbeit

§ 4. Die Dissertationsarbeit ist eine schriftlich verfasste, wissenschaftliche Arbeit aus einem Bereich der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, mit welcher die bzw. der Doktorierende nachweist, dass sie bzw. er fähig ist, wissenschaftliche Probleme zu erfassen und unter Betreuung eine Fragestellung aus einem der Promotionsbereiche in angemessener Art zu bearbeiten. Hierzu gehört auch die Bearbeitung didaktischer Fragestellungen der in der Fakultät vertretenen medizinischen Wissenschaften.

² Die Dissertation soll übersichtlich dargestellt und klar formuliert sein. Sie enthält eine Zusammenfassung, eine allgemein verständliche Einführung in das Sachgebiet, schriftliche und gegebenenfalls graphische Darstellungen der Ergebnisse sowie deren kritische Wertung und ein Schriftenverzeichnis der relevanten Literatur. Sie kann in einer der Landessprachen oder in Englisch abgefasst werden. Die formalen Einzelheiten sind in einem Merkblatt festgehalten. Originalarbeiten in einer kritisch editierten Fachzeitschrift (peer-reviewed Journal) können als Dissertation eingereicht werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand Erstantorin bzw. Erstantor ist oder als gleichwertige Zweitautorin bzw. gleichwertiger Zweitautor figuriert.

³ Vor Beginn der Dissertationsarbeit wird zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Dissertationsleiterin bzw. dem Dissertationsleiter eine Doktoratsvereinbarung (Studienvertrag) abgeschlossen. Dieser Vertrag kann frühestens während des Masterstudiums abgeschlossen werden.

⁴ Die Arbeit wird unter der Leitung eines habilitierten Fakultätsmitgliedes (Dissertationsleiterin bzw. Dissertationsleiter) der Medizinischen Fakultät Basel durchgeführt. Weitere nicht habilitierte, aber mit dem Fach vertraute Personen können zur direkten Betreuung beigezogen werden (Dissertationsbetreuerin bzw. Dissertationsbetreuer). Sie sind in der Dissertationsschrift zu nennen. Je nach Fachrichtung können habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Fachmitglieder anderer Fakultäten der Universität Basel hinzugezogen werden, welche mit dem fakultätsübergreifenden Dissertationsthema vertraut sind.

⁵ Die Dissertation erfordert in der Regel eine einjährige Forschungstätigkeit, die vom Dissertationsleiter bzw. der Dissertationsleiterin zu bestätigen ist. Eine gleichzeitige klinische Tätigkeit innerhalb des Forschungsjahres ist möglich. Bei reduzierter Forschungstätigkeit verlängert sich die Dauer des Doktoratsstudiums entsprechend.

Einreichen und Begutachtung der Dissertation

§ 5. Die Einreichung der Dissertation setzt eine Immatrikulation von mindestens 2 Semestern als Doktorand bzw. Doktorandin an der Medizinischen Fakultät voraus. Die Dissertation muss zusammen mit einem Referat (ein- bis zweiseitiges Gutachten) der Dissertationsleiterin bzw. des Dissertationsleiters auf der dafür vorgesehenen Plattform eingereicht werden. Eine Immatrikulation im Doktoratsstudium ist dabei Voraussetzung.



² Die Dissertationsleiterin bzw. der Dissertationsleiter schlägt zwei Personen als Korreferierende vor. Es sind habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät Basel als Korreferierende zu benennen. Sie dürfen nicht in der gleichen Forschungsgruppe oder Fachabteilung wie die Dissertationsleiterin bzw. der Dissertationsleiter tätig sein. Wird die Dissertation in Form einer Publikation in einem peer-reviewed Journal eingereicht, so wird auf das Korreferat verzichtet.

³ Das Dekanat beauftragt eine bzw. einen der vorgeschlagenen Korreferierenden, innert 6 Wochen über die Dissertation ein kurzes Gutachten (Korreferat) zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Dekanat von den beiden Vorschlägen der Dissertationsleiterin bzw. des Dissertationsleiters abweichen.

⁴ Die Doktorandin bzw. der Doktorand gibt mit der Dissertationsschrift eine unterschriebene und datierte schriftliche Erklärung gemäss vorgegebenem Muster der Fakultät ab. Damit wird erklärt, dass

- a) weder die vorliegende noch eine andere Dissertationsarbeit bei einer anderen Medizinischen Fakultät eingereicht wurde,
- b) die eingereichte Arbeit selbst durchgeführt wurde,
- c) alle Zitate aus anderen Veröffentlichungen als solche eindeutig gekennzeichnet und alle sonst verwendeten Veröffentlichungen, Materialien und weiteren Hilfsmittel in der Abhandlung genannt wurden,
- d) ein eindeutiger Unterschied zur Masterarbeit im gleichen Gebiet dargelegt wurde.

Annahme und Beurteilung der Dissertation

§ 6. Die Korreferentin bzw. der Korreferent empfiehlt «Annahme» oder kann vor der Empfehlung der Annahme klar definierte und begründete Verbesserungsvorschläge machen («Rückweisung»), oder mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung die Dissertation zur «Ablehnung» empfehlen.

² Das Dekanat übermittelt die Kritikpunkte der Gutachten der Dissertationsleiterin bzw. dem Dissertationsleiter und veranlasst eine entsprechende Überarbeitung, deren Art und Umfang bei der Wiedervorlage von der Dissertationsleiterin bzw. dem Dissertationsleiter genau zu bezeichnen sind.

³ Wird die Dissertation durch Referat und Korreferat zur Annahme empfohlen, so wird sie dem Dekanat zur Beschlussfassung vorgelegt.

⁴ Wird von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter die Rückweisung der Dissertation beantragt, so muss vom Dekanat eine weitere Korreferentin bzw. ein weiterer Korreferent bestimmt werden. Die Dissertation wird zur Annahme empfohlen, wenn das zusätzliche Korreferat die Arbeit nicht ablehnt.

⁵ Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann den Promotionsantrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Bei einem Rückzug vor einer Stellungnahme einer Gutachterin bzw. eines Gutachters gilt die Dissertationsarbeit als nicht eingereicht. Bei einer Rücknahme nach Vorliegen eines ablehnenden Gutachtens gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

Ablehnung der Dissertation

§ 7. Wenn zwei Gutachten negativ sind, gilt die Dissertation als abgelehnt.

Wiederholungsmöglichkeit

§ 8. Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, deren bzw. dessen Arbeit abgelehnt wurde, kann einmal eine völlig neue Dissertation einreichen, wobei die Überarbeitung der abgelehnten Arbeit nicht ausreichend ist. Die zweite Ablehnung der Dissertation wird verfügt.

² Bei Rückweisung der zweiten Dissertation ist die bzw. der Doktorierende von weiteren Promotionsversuchen ausgeschlossen.



³ Die abgelehnten Dissertationen verbleiben mit allen Gutachten bei den Akten.

Genehmigung der Dissertation

§ 9. Die zur Annahme empfohlenen Dissertationen werden von der zuständigen Vizedekanin bzw. dem zuständigen Vizedekan genehmigt, zurückgewiesen oder abgelehnt. Vor einer Ablehnung wird die Dissertation von den Mitgliedern der Fakultätsleitung evaluiert. Die Genehmigung darf frühestens ein Jahr nach dem Studienabschluss Master of Medicine oder Master of Dental Medicine erfolgen.

² Werden publizierte Originalarbeiten zur Dissertation eingereicht, welche vor dem Masterabschluss des Kandidaten veröffentlicht wurden und auf welcher dieser als Erstautor fungiert, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit als Monographie einreichen und die Kapitel Einleitung und Methodik sinnvoll erweitern.

³ Sollten zwei Dissertanten zusammen eine Arbeit mit geteilter Erstautorenschaft publizieren, müssen beide Arbeiten als Monographie eingereicht werden. Die Titel der Monographien müssen sich unterscheiden. Aus der Methodik der Monographie muss die selbständig erbrachte Leistung der Kandidatin, des Kandidaten, klar hervorgehen.

Erteilung des Grades/Promotion

§ 10. Nach der Genehmigung der Dissertationsschrift durch die zuständige Vizedekanin bzw. den zuständigen Vizedekan, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan in feierlicher Weise die Promotion. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei diesem Anlass ein Gelöbnis abzulegen. Danach wird die Promotionsurkunde überreicht.

² Die Promotionsurkunde enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors;
- b) den Namen und die Unterschrift der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans der Fakultät;
- c) den Namen der bzw. des Promovierten;
- d) den verliehenden akademischen Grad;
- e) den Titel der Dissertation;
- f) das Datum der Promotionsfeier, das als Datum der Promotion gilt.

³ Ab dem Datum der Ausstellung der Promotionsurkunde ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt den Titel Dr. med. bzw. Dr. med. dent. zu führen.

Auszeichnungen

§ 11. Herausragende Dissertationen können von der Dissertationsleiterin bzw. dem Dissertationsleiter zur Auszeichnung an die Kommission für Dissertationsauszeichnungen vorgeschlagen werden. Folgende Kriterien werden für die Beurteilung beigezogen: wissenschaftliche Relevanz und Aktualität, Originalität und Methodik. Einzelheiten sind in der Wegleitung festgehalten.

Unlauteres Verhalten

§ 12. Falls Doktorierende das Promotionsverfahren mit unlauteren Mitteln beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen sowie falsche Erklärungen hinsichtlich ihrer eigenen Leistungen bei der Erarbeitung der Dissertation abgeben, gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, falls



während des Verfahrens bekannt wird, dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 3 nicht vorliegen oder nicht vorgelegen haben.

² Werden entsprechende Tatsachen erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, so wird die Dissertation auf Antrag der Dekanatsleitung nachträglich für ungültig erklärt und der entsprechende Doktorgrad durch das Dekanat aberkannt.

III. Verleihung der Doktorwürde honoris causa

Voraussetzungen

§ 13. Auf Grund eines in der Fakultät gemachten Vorschlages kann die Doktorwürde honoris causa ohne Prüfung an solche Personen erteilt werden, welche sich hervorragende Verdienste um die Fakultät oder um eines der in der Fakultät vertretenen Fächer erworben haben.

² Eine Kommission für Ehrenpromotionen sichtet und bewertet die eingegangenen Vorschläge und gibt zu Händen der Fakultätsversammlung eine Empfehlung ab.

Durchführung

§ 14. Vorschläge zur Erteilung der Doktorwürde honoris causa werden von der Fakultätsversammlung behandelt; sie sind ausführlich zu begründen.

² Dabei ist der Wortlaut der vorgesehenen Ehrenurkunde mitzuteilen.

³ Zur Erteilung der Doktorwürde honoris causa ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an einer Fakultätssitzung anwesenden stimmberechtigten Fakultätsmitglieder erforderlich.

⁴ Die Promotion honoris causa ist unentgeltlich und geschieht durch die Überreichung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan am Dies academicus.

IV. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 15. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 16. Diese Promotionsordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2023 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung für den Erwerb der Doktorwürde Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. h.c. an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 19. November 2009 und gilt für alle Studierende, die ihr Promotionsstudium am 1. August 2023 oder später beginnen als auch für Studierende, die ihr Promotionsstudium bereits nach der alten Ordnung begonnen haben.